

Das Bundessozialgericht verlangt 3-jährige Mindestarbeitszeit

## Veräußerung von Praxen an MVZ wird erschwert



Dr. Andreas  
Meschke

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 4.5.2016 – Az.: B 6 KA 21/15 R – eine bis auf Weiteres wegweisende Entscheidung im Zusammenhang mit der Praxisveräußerung an medizinische Versorgungszentren (MVZ) und wahrscheinlich auch andere Ärzte getroffen: Ein Vertragsarzt, der auf seine Zulassung zugunsten einer Angestelltenarztstelle verzichtet, muss die Absicht haben, beim Arbeitgeber drei Jahre zu arbeiten, damit die Arztstelle später nachbesetzt werden kann. Möglich ist allerdings die Reduzierung um jeweils eine Viertelstelle nach Ablauf eines und dann wieder eines weiteren Jahres; nach Ablauf des dritten Jahres kann die Tätigkeit ganz aufgegeben werden.

### Nur eine Nebenbei-Bemerkung

**Bemerkenswert ist:** Für den vom BSG zu beurteilenden Sachverhalt spielte die Dauer der Anstellung des MVZ-Arztbesetzenden gar keine Rolle. Dieser hatte ursprünglich auf seine Vertragsarztzulassung verzichtet, um dann nicht im Umfang einer vollen Stelle, sondern im Umfang einer  $\frac{3}{4}$ -Stelle tätig zu werden. Nach  $1\frac{1}{2}$  Jahren beendete der Arzt seine Tätigkeit als Angestellter. Seine Stelle wurde zunächst nachbesetzt; gleichzeitig stellte das MVZ den Antrag, die seit Anfang vakante  $\frac{1}{4}$ -Stelle dem Nachfolger ebenfalls zu erteilen. Zur Klärung dieses Anspruchs kam es zu Gerichtsverfahren bis hin zum BSG. Dieses wies die Revision des klagenden MVZ ab, denn es habe nur einen Anspruch auf eine  $\frac{3}{4}$ -Anstellungsgenehmigung. Im Rahmen eines sog. obiter dictum – einer nebenbei geäußerten Rechtsansicht, die die eigentliche Entscheidung nicht trägt – hielt das BSG zudem fest:

### Keine Umgehung des Nachbesetzungsverfahrens

Gesetzlich besteht gemäß § 103 Abs. 4a und 4b SGB V ein Privileg von MVZ und Vertragsärzten, ohne die Notwendigkeit des sog. Nachbesetzungsverfahrens Vertragsarztzulassungen in Anstellungsgenehmigungen zu übernehmen. Sie können dieses Privileg aber nur in Anspruch nehmen, wenn und soweit der Arzt auf seine Zulassung gerade mit der Absicht verzichtet, selbst in dem MVZ oder bei dem Vertragsarzt als angestellter Arzt tätig zu werden. Damit sei es insbesondere nicht vereinbar, jede beliebig geringe Dauer einer angestrebten Angestellten-tätigkeit zu akzeptieren. Die Tätigkeit als Angestellter müsse tatsächlich ausgeübt werden.

Wie lange, hat das BSG nicht direkt dem Gesetz entnommen, sondern – in Anlehnung an die Privilegierung von Bewerbern im Nachbesetzungsverfahren, die bereits als Angestellte in der Praxis des bisherigen

Vertragsarztes tätig waren oder die Praxis mit diesem gemeinschaftlich betrieben haben – mit **mindestens drei Jahren** angesetzt. Damit soll verhindert werden, dass die gesetzliche Vorgabe der Anstellungsabsicht durch nur kurzzeitige Anstellungsverhältnisse umgangen wird. Die Anstellungsgenehmigung werde dem MVZ nicht erteilt, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Stelle ohne Bindung an die Auswahlentscheidung eines Zulassungsgremiums zu besetzen, nachzubesetzen oder in eine Zulassung umzuwandeln, sondern weil der Vertragsarzt dort als Angestellter tätig werden möchte.

### Ausnahmen

Ob schon vor Ablauf der drei Jahre Angestellten-tätigkeit nachbesetzt werden kann, hängt nach Sichtweise des BSG davon ab, „ob nach den Umständen davon ausgegangen werden kann, dass der ursprünglich zugelassene Arzt zunächst tatsächlich zumindest drei Jahre im MVZ tätig werden wollte, diese Absicht aber aufgrund von Umständen, die ihm zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Zulassung noch nicht bekannt waren, nicht mehr realisieren konnte. Das kann etwa der Fall sein, wenn er erkrankt oder aus zwingenden Gründen seine Berufs- oder Lebensplanung ändern musste.“

Das sei nicht der Fall, wenn der Arzt schon von Anfang an konkrete Pläne für das baldige Ende seiner Tätigkeit entwickelt habe oder wenn das MVZ zu diesem Zeitpunkt schon Verhandlungen mit einem an der Nachbesetzung der betroffenen Arztstelle interessierten anderen Arzt geführt habe, die sich auf die unmittelbare Zukunft und nicht auf einen erst in drei Jahren beginnenden Zeitraum beziehe. Je kürzer die Angestellten-tätigkeit des Arztes ist, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis der Umstände zu stellen, die die Absicht zur Ausübung der Angestellten-tätigkeit für eine Dauer von zumindest drei Jahren dokumentieren. Wenn besondere Verhältnisse, die eine Änderung der

ursprünglich bestehenden Absichten nachvollziehbar erscheinen lassen, nicht festzustellen sind, geht dies zu Lasten des an der Nachbesetzung der Arztstelle interessierten MVZ.

Ärzte, die altersbedingt ihren Tätigkeitsumfang allmählich vermindern wollen, können anders behandelt werden, indem ihnen besagte Reduzierungsmöglichkeiten eingeräumt werden: nach je einem Jahr Reduzierung um eine ¼-Stelle, nach insgesamt drei Jahren Tätigkeitsende.

## Vertrauensschutz

Das BSG bemisst seinem Urteil Wirkung ab dem Zeitpunkt der Verkündung zu, also ab dem 4. Mai 2016. In schon früher genehmigten Konstellationen sei unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände von den Zulassungsgremien zu prüfen, ob hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der früher zugelassene Arzt, der vor Ablauf von drei Jahren seine Tätigkeit im MVZ wieder beendet hat, dort nicht zumindest eine gewisse Zeit tätig werden wollte. Lassen sich Zweifel an einer entsprechenden Absicht des Arztes nicht hinreichend verifizieren, geht das zu Lasten der Zulassungsgremien, die dem MVZ die Nachbesetzung der betroffenen Arztstelle – ganz oder mit vermindertem Anrechnungsfaktor – dann nicht versagen dürfen.

**Im Übrigen ist eine einmal nachbesetzte Stelle dauerhaft vom Vertrauensschutz erfasst; eine frühere „Fehlentscheidung“ des Zulassungsausschusses bei der Nachbesetzung einer Arztstelle, deren erster Inhaber „zu kurz“ als Angestellter tätig war, hat keine Auswirkungen.**

## Praxisauswirkungen

Die Auswirkungen der Entscheidung auf Praxisverkäufe, denen ein Zulassungsverzicht mit folgender Anstellungsgenehmigung zugrunde liegt, ist erheblich. Die Käufer werden sich regelmäßig durch Festlaufzeiten in den Arbeitsverträgen vor einem (teilweisen) Verlust der Arztstelle schützen wollen. Will ein Arzt partout nicht mehr drei Jahre als Angestellter arbeiten, kommt als Alternative nur die Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens in Betracht. Denn auch hier kann sich der Käufer zur Fortführung der Praxis mit einem Angestellten melden. Dieser kann nach beliebiger Zeit nachbesetzt werden. In dieser Konstellation greifen die Überlegungen des BSG nicht Platz, da niemand die Privilegierung des Zulassungsverzichts zum Zwecke der Anstellung wahrgenommen hat.

**Interessant wird sein, ob die Zulassungsgremien in der Praxis Konsequenzen aus dem Urteil nur für Anstellungsgenehmigungen für MVZ oder auch für Ärzte und Berufsausübungsgemeinschaften ziehen werden. Das Urteil vom 4. Mai 2016 ist in seinem Wortlaut durchaus indifferent formuliert, wenngleich nicht zu verkennen ist, dass darin gerade beim Ausgangspunkt – der Privilegierung des Zulassungsverzichts – ausdrücklich sowohl von MVZ als auch von Vertragsärzten gesprochen wird.**

*Dr. jur. Andreas Meschke  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Kanzlei Dr. Möller und Partner  
E-Mail: zentrale@moellerpartner.de*

*Red.: WH*